

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 22/2009

19. Jahrgang

21. August 2009

Inhaltsverzeichnis

- 72 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur öffentlichen Sitzung des Kommunalwahlausschusses am Montag, 31. August 2009, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal des Rathauses, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
- 73 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009
- 74 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Wahlbekanntmachung
- 75 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks an Frau Gabriele Stroh, Firma TRADE FACT GmbH
- 76 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die **Verlegung des Sitzungstermins des Kommunalwahlausschusses**

72

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Kommunalwahlausschusses
am Montag, 31. August 2009, 17.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Rathauses,
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

Tagesordnung

1. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Mettmann am 30.08.2009 gemäß § 75 d in Verbindung mit § 61 der Kommunalwahlordnung
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Mettmann am 30.08.2009 gemäß § 61 der Kommunalwahlordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Bevölkerung ist zum Ausschuss herzlich eingeladen.

73

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über das
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am
27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Kreisstadt Mettmann wird in der Zeit vom 07. September bis 11. September 2009 am

Montag	07. September 2009	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08. September 2009	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09. September 2009	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	10. September 2009	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	11. September 2009	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

07. September 2009 bis spätestens am 11. September 2009, 12.00 Uhr,
beim Bürgermeister in Mettmann, Bürgerbüro, Neanderstraße 85,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2009, eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 105, Mettmann I

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr im Bürgerbüro, Neanderstraße 85, mündlich (aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift der Stadt Mettmann versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch im Bürgerbüro der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, **(nicht im Wahllokal)** abgegeben werden.

Mettmann, 17. August 2009

Kreisstadt Mettmann
Der Bürgermeister

Bodo Nowodworski

74

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Wahlbekanntmachung**

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Kreisstadt Mettmann gehört zum Wahlkreis 105 Mettmann I und ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. August 2009 bis zum 06. September 2009 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Durchführung der Briefwahl sind fünf Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann **nur** in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlberechtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welcher Landes-liste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekenn-zeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im **verschlossenen** Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis 18.00 Uhr bei der Projektgruppe Wahlen im Bürgerbüro, Neanderstraße 85, abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, 17 August 2009

Der Bürgermeister

Bodo Nowodworski

75

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Zustellung eines Schriftstücks an
Frau Gabriele Stroh, Firma TRADE FACT GmbH**

Frau Gabriele Stroh, Firma TRADE FACT GmbH,
früherer Sitz der Betriebsstätte: Bahnstraße 58, 40822 Mettmann

wird hiermit der Bescheid der Stadt Mettmann vom 26.11.2008, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben, Kassenzeichen: 20.25916.2 gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden.

Das Schriftstück kann von der Obengenannten bei der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, Zimmer 224, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mettmann, den 10.08.2009
Im Auftrag:

Schriegel

76

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Verlegung des Sitzungstermins des
Kommunalwahlausschusses

2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses

Der für Montag, 31. August 2009 terminierte Kommunalwahlausschuss wird auf

Dienstag, den 08. September 2009, 17.00 Uhr,

verlegt.

Mettmann, 19. August 2009
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Nowodworski